

# Informationsblatt - Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

(Geburten ab 01.03.2017)

**Einkommensschwache Eltern** können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen. Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

⇒ **Alleinstehende** Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht und eine Erklärung abgeben, dass **keine Partnerschaft** mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person besteht.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteils darf **ab 2020 7.300 Euro** (bis 2019: 6.800 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

⇒ **Paare**, das sind Mütter/Väter, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteils darf **ab 2020 7.300 Euro** (bis 2019: 6.800 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen, **der Zuverdienst des anderen Elternteils/des Partners** darf **16.200 Euro** pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bei **falschen Angaben** oder Verschweigung maßgebender Tatsachen (zB Bezug der Beihilfe als Alleinstehende/r, obwohl eine Partnerschaft besteht oder eingegangen wird) wird nicht nur die zu Unrecht bezogene Beihilfe zur Gänze zurückgefordert, es droht zudem eine **Verwaltungsstrafe** von bis zu **2.000 Euro** und eine **Strafanzeige**.

Sämtliche **Änderungen** sind unverzüglich dem Krankenversicherungsträger zu melden (zB wenn man als alleinstehender Elternteil während des Bezuges der Beihilfe eine Partnerschaft eingeht oder wenn man sich vom Partner trennt). Andernfalls können Sie zum Ersatz der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Die Ermittlung des **Zuverdienstes** erfolgt nach der Berechnung am Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG2) unter „I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“ und wie die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze(n) ebenfalls jährlich im Nachhinein.

Richtwert - beziehender Elternteil: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlicher Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

Richtwert - zweiter Elternteil/Partner: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlicher Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum von der Beihilfe deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu 1.049 Euro betragen.

Die Beihilfe gebührt max für die Dauer von 365 Tagen ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. In manchen Fällen kann es von Vorteil sein, die Beihilfe erst ab Ende des Wochengeldes zu beantragen (Grund: Ruhen). Ein Verzicht, eine Bezugsunterbrechung oder das Ruhen der Beihilfe (ruht das KBG in voller Höhe, so ruht auch die Beihilfe) sowie ein abwechselnder Bezug durch die Eltern verlängern nicht die Bezugsdauer der Beihilfe.

Die Beihilfe gebührt nicht während der Bezugsverlängerung in Härtefällen, nicht bei Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und nicht beiden Elternteilen zur gleichen Zeit.

## Rückforderung der Beihilfe bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n):

Werden die Zuverdienstgrenze(n) überschritten, so gilt:

- Alleinstehende:

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages).

Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.

- Paare:

Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages bzw beider Überschreibungsbeträge).

Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

==> **Achtung:** Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in richten.

## Informationen und Hinweis zum Datenschutz

Allgemeine Auskünfte zum Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie unter der kostenlosen **Infoline Kinderbetreuungsgeld** 0800 240 014 sowie auf der Homepage des Bundeskanzleramts, Sektion Familien und Jugend unter [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at).

Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse (Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld = Verantwortliche der Datenbank im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung) unter [www.gesundheitskasse.at/datenschutz](http://www.gesundheitskasse.at/datenschutz).